

<b>Beschlussvorlage</b> Gemeinde Groß Stieten	Vorlage-Nr: VO/GV03/2015-0352 Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführend: Bauamt	Datum: 02.07.2015 Einreicher: Bürgermeister
<b>Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Postleitzahl und des Straßennamens für den Ortsteil Neu Stieten</b>	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum
Ö	26.08.2015
Gremium Gemeindevertretung Groß Stieten	

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Groß Stieten beschließt die Änderung der Postleitzahl des Ortsteils Neu Stieten von 23966 auf die einheitliche Postleitzahl **23972** wie die Gemeinde Groß Stieten.

Die Gemeinde Groß Stieten beschließt für die kommunale Straße von der B 106 bis zum Flurstück 19/4, Flur 1, Gemarkung Neu Stieten

**den Straßennamen \_\_\_\_\_.**

**Sachverhalt:**

Ende Juni wurde durch den einzigen betroffenen Eigentümer des Ortsteils Neu Stieten schriftlich der Antrag gestellt, dass die Gemeinde die vorhandene Wohnanschrift inklusive Postleitzahl ändert.

Aufgrund der verschiedenen Postleitzahlen zwischen Hauptort und Ortsteil würde es immer wieder zu Verwechslungen bzw. Nichtzustellungen kommen.

Da die Postleitzahl nur im Zusammenhang mit der Post geändert werden kann, wurde Kontakt dahingehend aufgenommen.

Eine Änderung könnte bis zum 14.09 an die Deutsche Post weitergegeben werden. Diese würde dann im Online Portal ab dem 01.01.2016 sichtbar.

Der Antragsteller gab folgende Vorschläge zur Namensvergabe: Kastanienweg oder Stietener Weg.

Der neue Straßename sollte für die Einmaligkeit und das Auffinden nur einmal im PLZ Bereich **23972** vorkommen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Kosten von der Deutschen Post werden nicht erhoben, die finanziellen Kosten für die Umbenennung (KFZ, Firma) sind vom Antragsteller zu tragen, die Kosten des Straßennamensschildes trägt die Gemeinde

**Anlage/n:**

Luftbild

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	

Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	